FÖRDERVEREIN DER INTEGRIERTEN GESAMTSCHULE RODERBRUCH (e.V.)

Satzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Förderverein der Integrierten Gesamtschule (IGS) Roderbruch ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein unterstützt die Erziehungsmethoden der Integrierten Gesamtschule Roderbruch. Insbesondere bezweckt er:

   a. Anliegen zu fördern, die im Interesse des Lebens in der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind;

   b. den Prinzipien der IGS Roderbruch folgend, einzelnen oder Gruppen von Schülern zu helfen;

   c. solche Informationen zu fördern, durch die die Arbeit der IGS Roderbruch objektiv in der Öffentlichkeit dargestellt wird;

   d. sofern öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Interesse des Schulbetriebes und des Freizeitbereiches liegende Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln oder deren Ergänzung zu unterstützen.

2. Materielle Unterstützung wird als Sachzuwendung gewährt.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   c. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   d. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können alle Personen werden, die die Arbeit der IGS-Roderbruch fördern wollen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied wird, wer nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgibt; der Vorstand entscheidet über die Annahme dieser Erklärung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 15,- € . Er kann in einem Betrag oder halbjährlich á 7,50 € entrichtet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende des Monats erklärt werden muss;

2. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als zwei Jahren. Der Betroffene ist vorher zu hören;

3. durch Tod.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;

2. der Beirat;

3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern. Der Vorstand bestellt eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinn der Satzung und nach Anhörung des Beirates von Fall zu Fall.

2. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er besteht aus sachverständigen Personen, deren Mitarbeit und Rat der Förderung des Vereinszweckes dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Beirat setzt die Vereinsmitgliedschaft nicht voraus und ist zeitlich unbegrenzt.

2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Zugehörigkeit endet durch Austrittserklärung, für die § 7.1 entsprechend gilt oder durch Abberufung durch den Vorstand.

3. Der Vorstand lädt den Beirat von Fall zu Fall ein, wenn er sich dessen Mitarbeit oder seines Rates bedienen will. Eine Beschlussfassung findet im Beirat nicht statt.

§11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen ist schriftlich mindestens eine Woche vorher einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, legt die allgemeinen Richtlinien des Vereins fest, wählt den Vorstand, entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, nimmt Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, wählt die Rechnungsprüfer und erteilt Entlastung.

3. Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Auflösung, die der § 12 regelt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung
Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der IGS Roderbruch zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 21.5.1975 errichtet worden. Geändert am 17.7.1984. Geändert am 23.03.2000. . Geändert am 20.02.2001 Geändert am 12.03.2003